

Dabei aber sehe ich keine Garantie für die Kirche, das Princip der Consistorialverfassung ist verloren, denn es giebt nun keine besondere Consistorialverfassung, keine wirkliche protestantisch-kirchliche Behörde mehr. Dagegen kann nun aber das sogenannte Consistorium, welches die Regierung geben will, seinen Zweck nicht erfüllen, denn es steht den Kirchen und Schulen fern, es lernt sie nur aus Acten kennen, und Reisen kommen nur in einzelnen Fällen vor, und wenn man nicht das Institut der Preussischen Generalsuperintendenten einführen will, so hat dasselbe von dem kirchlichen Zustande des Landes keine anschauliche und ausreichende Kenntniß. Auch dann aber fehlt demselben noch immer eine Schuldeputation; denn die Zuziehung geeigneter Schulmänner soll nur zum Behufe der Prüfungen, nicht in der Eigenschaft wirklicher Ráthe erfolgen. — Man bezieht so oft auf die Oberlausitz. Allein die dortige Verfassung kann ich nicht als Muster ansehen, sie ist historisch begründet, und die wegen Veränderungen in der Kirchenverfassung durch den Traditionsrecess gezogene Schranke besteht eigentlich zum Besten der Katholiken, nicht der Protestanten, da sie ein Schutz gegen den bei der Tradition regierenden protestantischen Landesherrn hat sein sollen. Spricht man aber von der Gleichstellung beider Landestheile, so wird sie immer nur eine sehr unvollkommene sein, da in dieser Provinz viele Katholiken leben, vier Gerichtsobrigkeiten und alle Städte selbst Consistorialgerechsam haben, und so nur ein kleiner Theil der Bewohner der Oberlausitz an der neuen kirchlichen Verfassung würde Antheil nehmen können. — Man klagt viel über die mangelhafte Verwaltung der Consistorien. Ich leugne die Gerechtigkeit dieser Klagen nicht, allein ihr Grund liegt hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung, in der Ueberhäufung mit heterogenen Geschäften, die durch die Beschlüsse beider Kammern nun völlig beseitigt sind, und Mängel und Klagen giebt es am Ende wohl in jedem Zweige der Verwaltung. Man hat heute einen großen Werth auf das vom Hrn. Cultminister im Auszuge mitgetheilte Regulativ gelegt, allein es hat zur Zeit noch nicht Gesetzeskraft. Obgleich zwar dem Gesamtministerium das letzte Wort zusteht, so glaube ich doch, daß zu viel Detailverwaltung theils unter seiner Würde ist, theils daß es dadurch in eine falsche Stellung gegen die übrigen Confessionen kommen, und in manchen Fällen ebenfalls, wie der Hr. Cultminister, Kläger und Richter zugleich sein würde. Ganz besonders endlich ist es mir bedenklich, daß der Hr. Cultminister alle geistlichen und Schulstellen besetzt, und in dieser Hinsicht trete ich dem Ammonischen Vorschlage bei, jedoch in der Weise, daß das Consistorium ein bestimmtes Vorschlagsrecht erhalte.

D. v. Ammon: Ich habe auf die Anklage und Beschuldigung des verehrten Redners nur zweierlei zu erinnern. Der hochgestellte Herr Referent, so wie die ganze hohe Kammer erinnert sich, daß ich gestern weder die moralische Selbstständigkeit der Kirche, noch ihren gesellschaftlichen Character bezweifelt habe. Ich leugne nur ihre sociale Selbstständigkeit, so weit sie politischer Natur ist, weil diese mit der Souveränität des Staates überall nicht würde bestehen können. Ebendeshwegen kann ich

auch die physische Persönlichkeit der Kirche, dem Staate gegenüber, keinesweges zugestehen, weil sonst jeder christliche Staatsbürger, einmal als Staatsangehöriger, dann als Christ eine im vollen und eigentlichen Sinne des Wortes gedoppelte Person sein würde, was nicht nur mit dem klaren Selbstbewußtsein, sondern auch mit den Grundsätzen des Protestantismus im geraden Widerspruche steht. Schon ein berühmter katholischer Canonist, de Marca, in seinem bekannten Buche von der Eintracht des Staates und der Kirche hat das eingesehen; in unseren Tagen aber würde die alte Verstandesantithese des Staates und der Kirche als einer gedoppelten wirklichen Person mit socialer Selbstständigkeit zu hierarchischen Weiterungen führen, deren Wiederkehr nicht zu wünschen ist. Eine zweite von meinem verehrten Collegen ausgegangene Beschuldigung bezieht sich auf die gestern von mir angeführte Schrift, Wittenbergs Reformation etc., der er sich nicht genau erinnert, die er aber als ein bloßes Privatgutachten und in jedem Falle als ungeeignet zur Bestimmung der wesentlichen Merkmale der protestantischen Consistorialverfassung betrachtet wissen will. Ich kann Beides nicht zugeben. Der Aufsatz über christliche Reformation und Kirchenregiment ist im J. 1545 unter Luthers Vorsitz von der ganzen theologischen Facultät als kirchliche Verfassungsurkunde für den bevorstehenden Reichstag entworfen und unterzeichnet worden, und wird auch von einem großen Theile unserer Canonisten als solche betrachtet. Man kann also hieraus abnehmen, welche Merkmale des Kirchenregimentes und namentlich der Kirchengenichte die Reformatoren als wesentlich bezeichnet haben. Wohl sahen sie ein, daß die Kirche „der Erhaltung der Studien und Schulen, des weltlichen Schutzes und ziemlicher Unterhaltung“ bedürfe; für nothwendig und wesentlich aber hielten sie das evangelische Ministerium, welches lang vor den Consistorien bestand, und sich auf die Aufsicht über die Reinheit der Lehre und Disciplin beschränkte. Eben so wenig kann ich mich mit den Gründen aus der Geschichte befreunden, die der verehrte Redner für das aufruft, was er „ursprüngliche Rechte der Consistorien“ nennt. Gerade die Geschichte lehrt es, daß hier sehr Vieles ganz zufällig ist; der Name „Consistorium“, die aus der jüdischen Staatstheokratie fließenden und von den Römern bestätigten Verwaltungsrechte der ersten Christengemeinen, das ganze äußere Episkopat, welches sich der Kaiser Constantin der Große ausdrücklich vorbehielt, die Ehesachen, die Aufsicht über die Schulen als weltliche Institute, die Gerichtsbarkeit und alle „determinirte“, also vom Staate ausgegangene Rechte, die er verliehen, oder wieder zurückgenommen hat, je nachdem es die Zeitverhältnisse forderten. Unleugbar kann zwar die Kirche ohne bestimmte äußere Gesellschaftsrechte nicht bestehen; nur vermag ich sie nicht ursprüngliche, oder selbstständige und wesentliche zu nennen, weil sie die Kirche erst vom Staate erworben und nicht einmal in den ersten Jahrhunderten besessen hat. Das wesentliche „Werk des Kirchengenichtes ist daher nach dem Evangelio allein, unrechte Lehre und öffentliche Sünde zu strafen.“ Alle übrigen Rechte der Kirche, dem Staate gegenüber, sind nicht ursprüngliche, sondern hinzugekommene, wie denn